

ANZEIGE
enabled by
C/M/S/Hasche Sigle
Rechtsanwälte Steuerberater

enable LEXIKON
Annexsteuer

Ob Fleisch, Getreide oder Küchenkräuter, im Mittelalter musste jeder Bauer ein Zehntel seiner Erträge beim Dorfpfarrer abliefern. Das wird heute bei der Kirchensteuer flexibler gehandhabt: Als sogenannte Annexsteuer hängt ihre Höhe von der Höhe anderer Abgaben ab. Je nach Bundesland beträgt die sie acht bis neun Prozent der Einkommensteuer. Wer nur wenig verdient oder aufgrund von Kinder- oder sonstigen Freibeträgen kaum Steuern auf seine Einkünfte zahlt, löhnt dementsprechend weniger Kirchensteuer. Zu den Annexsteuern gehört auch der Solidaritätszuschlag: Er beträgt 5,5 Prozent der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer. 10 Mrd. € fließen so jährlich in den Osten. Wie schon Unionspolitiker und Wirtschaftsvertreter kritisiert auch der Bund der Steuerzahler den „Soli“: Er sei von einer Ergänzungsabgabe zu einer Dauersteuer mutiert. Bis 2019 kassiere der Fiskus obendrein 30 Mrd. € mehr, als er eigentlich brauche. Derzeit prüft das Bundesverfassungsgericht in einem Musterprozess, ob diese Annexsteuer weiter erhoben werden darf. So lang will die Steuerzahlerlobby nicht warten: Der Bundestag solle den Solidaritätszuschlag sofort abschaffen. **NICO POINTNER**

enable ist die monatliche Managementbeilage der FTd. Nächster Erscheinungstermin: 8. 8.

NACHRICHTEN

Juraxx-Partner gründen Geschädigtengruppe

Mehrere ehemalige Anwälte der Sozietät Juraxx haben sich zusammengeschlossen, um rechtlich gegen die insolvente Kanzleikette vorzugehen. Sie werfen den Juraxx-Geschäftsführern vor, dass trotz einer finanziellen Schieflage der Gesellschaft noch Partner erworben wurden, die ein Darlehen von 50.000 € zu leisten hatten. „Der Verdacht eines Schneeballsystems erhärtet sich mit jeder weiteren Akte, die hier eingetht“, sagte der Frankfurter Rechtsanwalt Michael Schneider, der die Gemeinschaft vertritt. Nach Angaben Schneiders gehören der Gruppe derzeit 14 ehemalige Juraxx-Partner an. Sie fordern von der Sozietät die Rückzahlung ihrer Darlehen. Schneider sieht auch die beteiligten Banken in der Mitverantwortung. Sie hätten den Juraxx-Anwälten Existenzgründungsdarlehen gegeben und seien zugleich Kreditgeber von Juraxx gewesen. Nach Ansicht Schneiders legt dies nahe, dass die Banken ihre Aufklärungspflicht verletzt haben. **ANDREAS KURZ**

Zweitwohnungssteuer gilt nicht für Studenten

Studenten mit einem Kinderzimmer im Elternhaus müssen keine Zweitwohnungssteuer für die Wohnung an ihrem Studienort entrichten. Das hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in mehreren Urteilen entschieden (Az.: 1 L 194/06, 1 L 241/06, 1 L 242/06, 1 L 243/06 und 1 L 257/06). Das Zimmer im Elternhaus stelle keine Erstwohnung dar, weshalb für die Studentenbleibe auch keine Zweitwohnungssteuer erhoben werden dürfe. **FTD**

KONTAKT kurz.andreas@ftd.de

| | |
|-------------------|-----------------------|
| MONTAG | FORSCHEN & ENTWICKELN |
| DIENSTAG | RECHT & STEUERN |
| MITTWOCH | BILDUNG |
| DONNERSTAG | GESUNDHEITSWIRTSCHAFT |
| FREITAG | WIRTSCHAFTSBÜCHER |

Die Antwort ist 42

Der Bundesfinanzminister will den Paragraphen 42 der Abgabenordnung ändern. Steuertricksereien wie späte Hochzeiten könnten dann schnell als Missbrauch gelten

VON **ULRIKE WIRTZ**

Man kennt das: Wenn die Liebenden kurz vor Weihnachten heiraten, sparen sie auf diese Weise kräftig Steuern. Ihnen steht nämlich der günstige Splittingvorteil rückwirkend fürs gesamte Jahr zu. Man kennt auch das: In Unternehmerfamilien schenken die Eltern den Kindern alle zehn Jahre Vermögen, das, wenn es sich innerhalb des Freibetrags hält, keine Schenkungsteuer kostet. Damit entfällt beim Tod der Eltern auch die Erbschaftsteuer. Beides erlaubt das Steuerrecht. Und beides könnten die Finanzämter dennoch bald als missbräuchlich ansehen.

Das missliche Szenario malt Steueranwalt Ralf Eckert aus München an die Wand – ob der neuen Missbrauchsregel im Steuerrecht, die in Paragraph 42 der Abgabenordnung (AO) verankert werden soll: „Der neue Wortlaut lässt solche Schlüsse zu. Jedenfalls, wenn der Steuervorteil der alleinige Grund für die Heirat spät im Jahr ist. Wo doch gewöhnlich im Sommer geheiratet wird.“ Und was das elterliche Geschenk angeht, werde doch für gewöhnlich das Vermögen zu Lebzeiten zusammengehalten und gehe erst im Erbfall über.

Das Wort „gewöhnlich“ ist nämlich der Knackpunkt der neuen Regelung, die vom Bundesfinanzministerium initiiert wurde und sich im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 befindet. Denn der Paragraph 42 stellt

„ungewöhnliche Gestaltungen“ pauschal unter den Verdacht, allein der Steueroptimierung zu dienen. Und missbräuchlich sind sie laut neuem Text immer dann, wenn der Steuerpflichtige keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe dafür nachweist. Das löst dann die Steuer wie bei der gewöhnlichen Gestaltung aus. Will der Steuerzahler das vermeiden, muss er künftig darlegen, dass gerade nicht der Steuervorteil Grund für sein Handeln war. Morgen soll die Novelle im Bundeskabinett verabschiedet werden.

Zwar hat das Haus von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück den Wortlaut in der vergangenen Woche etwas entschärft. „Diese Klarstellung war notwendig, sonst hätte schon jeder Steuervorteil die Leute in den Geruch des Missbrauchs ge-

bracht“, sagt Jörg Schwenker von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Dennoch bleiben Kritikpunkte. Schwenker: „Noch immer sieht der Entwurf eine partielle Umkehr der Beweislast vor.“

Damit aber stellt das BMF das bisherige Kräfteverhältnis zwischen Fiskus und Steuerzahler so gut wie auf den Kopf. Bisher muss nämlich der Staat beweisen, dass eine Gestaltung missbräuchlich ist, und der Betroffene wirkt bei der Klärung nur mit. Diese Beweislastumkehr kritisiert auch Johanna Hey, Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität Köln: „Die Exekutive greift damit erheblich in die Rechte des Bürgers ein.“ Die Expertin moniert vor allem, mit welch vagen Begriffen das Finanzministerium dabei zu arbei-

ten gedenkt. Ungewöhnlich ist danach alles, was nicht vom Gesetzgeber und der Verkehrsanschauung „zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde“. Expertin Hey: „Der Steuerzahler muss damit rechnen, dass er für jedes Abweichen von der Standardsituation Stress mit seinem Finanzamt bekommt.“

In die gleiche Kerbe schlägt Detlef Vliegen vom Bundesverband deutscher Banken: „Die Verwendung des Begriffs ‚ungewöhnliche rechtliche Gestaltung‘ verwischt die Konturen zwischen Steuerpflicht und Steuerfreiheit und ist irreführend.“ Denn das Grundprinzip im Steuerrecht lautet: Der Bürger darf so lange Abgabefreiheit beanspruchen, bis das Parlament nicht anders entschieden hat.

Damit nicht genug: Steinbrück will die Steuergestalter an die ganz kurze Leine legen. Derzeit kursiert ein 17-seitiger Gesetzentwurf, der eine generelle Anzeigepflicht bei Steuergestaltungen vorsieht, egal ob sie bewusst zur Steueroptimierung gewählt werden oder sich nur beiläufig ergeben. „So sichert sich die Finanzverwaltung nach allen Seiten ab, um ihr missliebigen Steuersparmodellen frühzeitig Einhalt zu gebieten“, sagt Hey. Betroffen sind die Vermarkter von Steuersparmodellen, wenn sie mit solchen Angeboten mehr als 250.000 € Umsatz erzielen. Die Meldepflicht obliegt ihnen selbst wie auch ihren externen Beratern, also etwa Steuerberatern. Die Anzeige soll binnen zehn Tagen nach Angebot der Offerte Pflicht sein. Schwenker: „Das würde weit übers Ziel hinauschießen. Die deutsche Steuerverwaltung hat im Rahmen der Betriebsprüfung und durch das System der steuerlichen Betriebsprüfung ausreichende Möglichkeiten, um sich zu informieren und gegebenenfalls zu reagieren.“

Der Gesetzgeber will einfach, dass seine Finanzverwaltung von vornherein erfährt, was in den Firmen gerade bei grenzüberschreitenden Geschäften Sache ist. Da bei Zuwiderhandlungen ein Bußgeld von bis zu 5 Mio. € droht, werden viele schon vorsichtshalber eine Anzeige machen. Ob die Gestaltung dann dem Finanzamt gefällt oder nicht, das erfährt das Unternehmen nicht zwingend. Minister Peer Steinbrück behält es nämlich seinen Beamten vor, ob sie auf die Anzeige reagieren oder nicht. „Es kann also sein, dass ein Rechtskonstrukt erst nach langer Anwendung durch eine Bank oder ein mittelständisches Unternehmen in der Betriebsprüfung kippt“, sagt Manfred Materne, Leiter der Steuerabteilung beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband. „Ein Unding.“

Trau, schau, wann: **Brautpaare**, die im Dezember heiraten, machen sich bei den Finanzbehörden verdächtig



Misstrauensvorschuss

Vorher Die Bürger dürfen laut Bundesverfassungsgericht ihre rechtlichen Verhältnisse so gestalten, dass sich eine möglichst geringe steuerliche Belastung ergibt.

Nachher Künftig soll Steuermissbrauch vorliegen, wenn eine „ungewöhnliche Gestaltung“ zu Steuervorteilen führt und es dafür keine „außersteuerlichen“ Gründe gibt.

FTD-Illustration/Max Neumann

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Eine Fusion macht Rentnern Freude

Führt eine Fusion zu einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, darf ein Unternehmen die Erhöhung der Betriebsrenten nicht verweigern.

BAG vom 31. Juli 2007

Az.: 3 AZR 810/05

Laufende Betriebsrenten sind nach dem Betriebsrentengesetz alle drei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie vom Arbeitgeber angepasst werden müssen, um einen etwa eingetretenen Kaufkraftverlust auszugleichen. Der Umfang der Kaufkraftminderung wird in der Praxis auf Grundlage des Preisindizes für die Lebenshaltung eines Vierpersonenhaushalts ermittelt. Sofern der Arbeitgeber wirtschaftlich dazu in der Lage ist, hat er dann die Betriebsrente an die Kaufkraftentwicklung anzupassen.

Befindet er sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage, darf der Arbeitgeber die Anpassung verweigern. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Arbeitgebers, also des Unternehmens, von dem der Rentner ursprünglich seine Pensionszusage erteilt bekommen

hat. Die finanzielle Situation von übergeordneten Konzerngesellschaften bleibt – von Ausnahmen abgesehen – außer Betracht. Wie verhält es sich aber, wenn ein an sich wirtschaftlich nicht leistungsfähiges Unternehmen mit einem ertragstarken Unternehmen fusioniert?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hierzu aktuell entschieden, dass die Verschmelzung von Gesellschaften weder den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt, den sogenannten Anpassungsstichtag, noch die Anpassungskriterien ändert. Führt die Verschmelzung also zu einer wirtschaftlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Arbeitgebers, so wirkt sich das zugunsten der Betriebsrentner aus und ihre Pensionen sind zu erhöhen. Unternehmen sollten vor dem Hintergrund dieses Urteils bei beabsichtigten Akquisitionen oder Umstrukturierungen also künftig ein erhöhtes Augenmerk auf die aus möglichen Rentneranpassungen resultierenden finanziellen Verpflichtungen legen.

BERND KLEMM ist Partner und Anwalt für Arbeitsrecht im Münchner Büro von Lovells.

Schlechte Karten für Betriebsrätin

Wer ohne Lohnzahlung suspendiert wird, kann seinen Gehaltsanspruch nur dann im Eilverfahren durchsetzen, wenn er in Not gerät.

Hessisches LAG vom 3. Mai 2007

Az.: VIII ZR 288/05

Wird ein Arbeitnehmer ohne Lohnzahlung von der Arbeitspflicht suspendiert, ist eine einstweilige Verfügung auf Lohnfortzahlung nur möglich, wenn der Arbeitnehmer sich in einer Notlage befindet. Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht Frankfurt entscheiden.

Eine Arbeitnehmerin, die zugleich Betriebsrätin war, ließ eine Rechnung zugunsten einer Kollegin manipulieren. Nachdem der Betrug aufflog, wurde die amtierende Betriebsrätin bis auf Weiteres – zuletzt ohne Lohnzahlung – suspendiert. Lediglich Betriebsratsfähigkeit wurde gestattet. Der Arbeitgeber konnte nicht sofort kündigen, da er für eine außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds die Zustimmung des Betriebsrats einholen muss. Verweigert das Gremium diese – was regelmäßig vorkommt –, kann der Arbeitgeber erst nach rechtskräftiger gerichtlicher Zustimmungsersetzung die Kündi-

gung aussprechen. Der Betriebsrat fühlte sich in seiner Tätigkeit behindert und beantragte per einstweiliger Verfügung, den Lohn der Arbeitnehmerin trotz Suspendierung fortzuführen. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt teilte zwar den Standpunkt des Betriebsrats, dass das Verhalten des Arbeitgebers geeignet sei, dem Betriebsratsmitglied den Boden für die Betriebsratsfähigkeit zu entziehen. Ohne Vergütung sei es gezwungen, sich eine andere Tätigkeit zu suchen und damit außerstande, die Betriebsratsfähigkeit weiter auszuüben. Der Arbeitgeber durfte die Lohnzahlung nicht einstellen. Allerdings unterlag der Betriebsrat vor Gericht. Eine einstweilige Verfügung auf Lohnzahlung nimmt die Entscheidung des Hauptverfahrens bei Stattgabe des Antrags bereits vorweg. Deshalb setzt eine solche Leistungs- oder Befriedigungserzählung voraus, dass der Arbeitnehmer nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies hatte der Betriebsrat jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

MARTIN KOCK ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Kleiner Rechtsanwälte in Düsseldorf.

KOLUMNE

Raubritter der Finanzmärkte



ULRICH BRAUER

Noch immer sind sie eine Plage für die deutsche Aktienkultur: Diejenige Gruppe von „Berufskleinaktionären“, die von Hauptversammlung zu Hauptversammlung (HV) zieht, um Anfechtungsklagen anzustrengen. Mit schon einer Aktie kann jeder Aktionär – gegen den Willen von Millionen von Aktionären – die für eine Gesellschaft lebensnotwendigen Kapitalmaßnahmen verhindern oder erschweren.

Erste empirische Untersuchungen zeigen, dass Anfechtungsklagen meistens mit einem – für den klagenden Aktionär lukrativen – Vergleich enden. Dabei ist nicht das deutsche Anfechtungsrecht das Problem, sondern dessen Labilität für Missbrauch durch Kleinaktionäre. Welchen Eindruck muss eigentlich die italienische Bank Unicredit vom Finanzplatz Deutschland haben, wenn Kleinaktionäre den Mehrheitsgesellschafter daran hindern, den HVB-Konzern neu zu ordnen?

Mit dem UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts) konnten die Raubzüge 2005 eingeschränkt werden. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat in diesem Juni deutlich gemacht, was er von Berufssopponenten hält: Die Überschrift der Presseerklärung zu einer Entscheidung lautet: „Niederlage für die sog. ‚Berufskleinaktionäre‘“. Mit diesem Beschluss hat der BGH der Praxis einen Riegel vorgeschoben, dass sich Nebenintervenienten („Me Too“-Kläger) ohne Aufwand einer Klage anschließen, um anschließend fürstliche Anwalts honorare vereinnahmen zu können.

Um weitergehende Abhilfe zu schaffen, hat der Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) jüngst einen Gesetzesvorschlag erarbeitet, nach dem das Anfechtungsrecht der Aktionäre bei Fusionen und bei Sachkapitalerhöhungen abgeschafft und durch ein Spruchverfahren, in dem nur auf Entschädigungen geklagt werden kann, ersetzt werden soll. Dieser Vorschlag wahrt die berechtigten Interessen der Minderheitsaktionäre, schränkt aber die Möglichkeit der Anfechtung von HV-Beschlüssen deutlich ein. Die Politik kann nur ermutigt werden, diesen Vorschlag rasch aufzugreifen, damit der Standort Deutschland seine Attraktivität für ausländische Investoren nicht verliert.

ULRICH BRAUER ist Partner bei Simmons & Simmons in Düsseldorf.